

Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat am 17.12.2020 auf Grund von § 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Flöha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Flöha und Falkenau.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Flöha“ bzw. „Freiwillige Feuerwehr Falkenau“.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Flöha und Falkenau geleistet. Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren können andere Abteilungen, Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(5) Die einzelnen Ortsfeuerwehren sind für ihr Territorium hinsichtlich der Ausbildung, des Einsatzes und Einsatzbereitschaft eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat gemäß § 16 SächsBRKG die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes, der Wasserwehr und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Stadtfeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung und Einsatz,
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Weltanschauung, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben sowie
- g) Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen (Erziehungsberechtigten) vorliegen.

(3) Die Bewerber sollten im Territorium der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst entscheidet der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und ist mit Aufnahmedatum schriftlich festzuhalten.

(5) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Alle Bewerber absolvieren eine Probezeit. Diese Probezeit kann bis zu einem Jahr andauern. Nach deren Ablauf wird durch die Ortswehrleitung nach Anhörung durch den Ortsfeuerwehrausschuss über den weiteren Verbleib entschieden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(8) Eine Ablehnung des Aufnahmegegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(9) Anfang und Ende des aktiven Feuerwehrdienstes eines Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung.

§ 5 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlichen Ortswehrleiter, dessen ehrenamtlichen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Flöha hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger (stellvertretende Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Angehörige der Stadtfeuerwehr), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Flöha festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Flöha Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(6) Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,

- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Weltanschauung, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Stadtwehrleiter bzw. dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses:

- a) zeitlich begrenzte disziplinarische Maßnahmen treffen,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- d) den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

(9) Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(10) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 6, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach

Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(11) In konkreten und begründeten Einzelfällen können vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrwehrausschusses Abweichungen von den aufgezeigten Pflichten zugelassen werden.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.

(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten achten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit der Vollendung des zehnten Lebensjahrs erfolgen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- b) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- d) das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- e) Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart ist im Besonderen zuständig für:

- a) die Aufstellung eines Dienstplanes,

- b) die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
- c) den Kontakt zum Verantwortlichen mit anderen Kinderfeuerwehren und
- d) die Zusammenarbeit mit den Eltern.
- e) Die Zusammenarbeit mit der Ortswehrleitung.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Kinderfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen. Des Weiteren muss vor Bestellung die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erfolgen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Die Bestellung des Kinderfeuerwehrwartes kann aus wichtigen Gründen vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen werden.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gegründet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 8. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahr,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- e) Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Des Weiteren muss vor Bestellung die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erfolgen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes kann aus wichtigem Grunde vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen werden.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine eigene Alters- und Ehrenabteilung gründen.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Ortsfeuerwehr ausgeschieden sind oder ihren Pflichten des aktiven Dienstes nur noch eingeschränkt nachkommen können.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

- a) Hauptamtlicher Stadtwehrleiter
- b) Stadtfeuerwehrausschuss
- c) Ehrenamtlicher Ortswehrleiter
- d) Ortsfeuerwehrausschuss
- e) Hauptversammlung der Ortswehren

§ 12 Hauptamtlicher Stadtwehrleiter und ehrenamtlicher Stellvertreter

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters. Seine Aufgaben richten sich nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und werden zusätzlich durch innerbetriebliche Weisungen geregelt.

(2) Als ehrenamtliche Stellvertreter des Stadtwehrleiters fungieren die nach § 18 gewählten Ortswehrleiter. Sie werden vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.

(3) Bei Auftreten von längerfristigen Verhinderungsgründen des hauptamtlichen Stadtwehrleiters übernehmen diese Funktion die stellv. Stadtwehrleiter, nach Berufung durch den Oberbürgermeister, kommissarisch.

(4) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an

das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 18 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitglieder sowie der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- b) den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3

(3) Jeder Ortsfeuerwehrausschuss entsendet zwei Ausschussmitglieder. Die territorial größte Ortswehr entsendet ein weiteres Ausschussmitglied.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 18 gewählt und vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) berufen.

(2) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere

- a) regelmäßig die Einsätze der Ortsfeuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- b) auf eine gute Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen hinzuwirken,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- e) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- f) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- g) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter oder seinem Vertreter mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 im Ortsfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.

(4) Der Ortswehrleiter oder seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) nach

Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 18 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Regelungen des § 13 Absatz 1 sowie 4 bis 7 entsprechend.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- b) vier weiteren in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,

(3) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Vereinsvorsitzende des Ortsfeuerwehrvereines, der Kinderfeuerwehrwart der Ortskinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart der Ortsjugendfeuerwehr und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung, von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

§ 16 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b) gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe

gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 17 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer
- Gerätewarte
- Schriftführer
- der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dessen Stellvertreter,
- der Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
- der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der jeweilige Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortswehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören.

§ 18 Wahlen

(1) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt ein Ortswehrleiter oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person der Ortswehrleiter oder der Stellvertreter entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, den Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung Zugführer. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten

Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.

(13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) die Gewählten in die Positionen. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Feuerwehrausschüssen aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrlleiter fordern.

§ 19 Schriftführer

(1) Der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer des Ortsfeuerwehrausschusses wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweiligen Schriftführer haben Niederschriften über die Hauptversammlungen, die Beratungen der Stadt- bzw. Ortswehrleitung sowie die Beratungen des Stadt- bzw. des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha vom 01.01.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2020 außer Kraft.

Flöha, den 18.12.2020



Holuscha
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 18.12.2020



Holuscha
Oberbürgermeister